I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 758/86 DES RATES

vom 10. März 1986

über die 1986 geltende Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs aus nicht dem GATT angehörenden Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 604/83 des Rates vom 14. März 1983 über die für die Jahre 1983 bis 1986 geltende Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif (1), insbesondere auf Artikel 1 Buchstabe d),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1983 wurden die mit einer Abschöpfung von 6 % des Zollwerts zugelassenen Manihotmengen für die Einfuhr aus nicht dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) angehörenden Drittländern in die Gemeinschaft auf 370 000 Tonnen festgesetzt.

Dieses Kontingent wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1700/85 (2) für das Jahr 1985 auf 300 000 Tonnen herabgesetzt.

Die Manihoteinfuhren aus diesen Ländern waren erheblich geringer, als die vom Rat festgesetzte Menge von 300 000 Tonnen. Dieser neuen Lage ist Rechnung zu tragen und für 1986 eine Kotingentsmenge von 200 000 Tonnen festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Jahr 1986 wird die Einfuhrabschöpfung bei den Erzeugnissen der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs — Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta, Salep und ähnlichen Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt, ausgenommen Süßkartoffeln — mit Ursprung in nicht dem GATT angehörenden Drittländern für eine Menge von 200 000 Tonnen auf 6 % des Zollwerts begrenzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. März 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. van den BROEK

(1) ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1983, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1985, S. 14.